

stvo für kinder, teil 2

I. Allgemeine Verkehrsregeln § 20 Öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse

(6) Personen, die öffentliche Verkehrsmittel benutzen wollen, müssen sie auf den Gehwegen, den Seitenstreifen oder einer Haltestelleninsel, sonst am Rand der Fahrbahn erwarten.



I. Allgemeine Verkehrsregeln § 21 Personenbeförderung (1. teil)

(1) In Kraftfahrzeugen dürfen nicht mehr Personen befördert werden, als mit Sicherheitsgurten ausgerüstete Sitzplätze vorhanden



sind. Dies gilt nicht in Kraftomnibussen, bei denen die Beförderung stehender Fahrgäste zugelassen ist.



Es ist verboten, Personen mitzunehmen 1. auf Krafträdern ohne besonderen Sitz, 2. auf Zugmaschinen ohne geeignete Sitzgelegenheit oder 3. in Wohnanhängern hinter Kraftfahrzeugen.

